

Das Bauleitplanverfahren (vereinfachtes Schema)

1.	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) durch den Rat der Stadt Wedel und Formulierung der Ziele und Zwecke der Planung	Der Aufstellungsbeschluss wird durch den Rat der Stadt Wedel in öffentlicher Sitzung gefasst. Die Ziele und Zwecke der Planung werden festgelegt. Der Aufstellungsbeschluss wird in der Presse sowie auf der Homepage der Stadt Wedel bekannt gemacht.
2.	Erarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplans	Die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen werden in der Planzeichnung und der Begründung inkl. des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung (Vorentwurf des Bebauungsplans) dargestellt.
3.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans	Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplans zur Information der Behörden und der Öffentlichkeit. Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die ihrerseits öffentliche Aufgaben oder Planungen wahrnehmen wie beispielsweise Leitungsträger, Landesämter, Nachbargemeinden usw. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden werden sie um Stellungnahme gebeten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Presse sowie auf der Homepage der Stadt Wedel bekannt gegeben.
4.	Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen	Es wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Anregungen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden und ggf. in die Planung einfließen. Hierzu werden die Anregungen und Stellungnahmen ausgewertet und mit dem zugehörigen Abwägungsvorschlag in einer Tabelle zusammengefasst.
5.	Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans	Die Abwägungsvorschläge werden ausgewertet, ggf. wird daraufhin die Planung geändert.
6.	Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplans und Auslegungsbeschluss durch den Planungsausschuss der Stadt Wedel	Der Entwurf des Bebauungsplans wird dem Planungsausschuss der Stadt Wedel zur Beschlussfassung vorgelegt. Beschließt der Planungsausschuss der Stadt Wedel den Entwurf des Bebauungsplans, folgen die erneute Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit.
7.	Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans	Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans zur Information der Behörden und der Öffentlichkeit. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden werden sie um Stellungnahme gebeten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Presse sowie auf der Homepage der Stadt Wedel bekannt gegeben.
8.	erneute Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen	Es wird erneut geprüft, ob und in welchem Umfang die Anregungen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt werden und ggf. in die Planung einfließen. Hierzu werden die Anregungen und Stellungnahmen ausgewertet und mit dem zugehörigen Abwägungsvorschlag in einer Tabelle zusammengefasst. Je nach Umfang von Änderungen erfolgt ein erneutes Beteiligungsverfahren.
9.	Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Wedel	Der finale Stand des Bebauungsplans wird dem Rat der Stadt Wedel zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser beschließt den Bebauungsplan als Satzung.
10.	Mitteilungen an die Einwender	Das jeweilige Ergebnis der Abwägung wird den einzelnen Einwendern mitgeteilt.
11.	Rechtskraft durch ortsübliche Bekanntmachung	Der Bebauungsplan wird in der Presse und auf der Homepage der Stadt Wedel bekannt gemacht. Gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.